

# Nachttanzdemo Frankfurt e.V.

## Satzung

### §1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **Nachttanzdemo Frankfurt**.
- (2) Vereinssitz ist Frankfurt am Main. Der Verein soll dort in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach erfolgter Eintragung den Zusatz e.V. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck

- (1) Durchführung und Organisation von kulturellen Aktivitäten, insbesondere der Nachttanzdemos in Frankfurt am Main.
- (2) Erhalt der Nachttanzdemo (NTD) als Form der politischen Artikulation für die vielfältige sich immer wieder verändernde Party- und Musikszene.
- (3) Sicherstellung der politischen Ziele nicht nur an die Öffentlichkeit und die Medien, sondern gerade auch an die Feiernden auf der Straße.
- (4) Eintreten für einen umfassenden Begriff von Stadtkultur jenseits des Standort- und Eventwahns.
- (5) Bildung einer kritischen Öffentlichkeit zu aktuellen stadtpolitischen Entwicklungen und Eintreten gegen die Privatisierung öffentlichen Raumes.
- (6) Vernetzung der verschiedenen Gruppen und Initiativen zur Förderung der Szenebildung. Anstoß zur Zusammenarbeit und Durchbrechen der Konkurrenzlogik bei den Beteiligten.

### §3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und keinerlei Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Satzung und die Ziele des Vereins anerkennt.
- (2) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand oder die MV. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist dieser verpflichtet, der Antragstellerin die Gründe mitzuteilen. Gegen die Ablehnung durch den Vorstand kann Widerspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

### §5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Mitglied kann auf Antrag der Organe des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen Vereinsinteressen verstoßen hat.

### §6 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge können erhoben werden.

### §7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung (MV).

### §8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei stellvertretenden Vorsitzenden; von letzteren muss einer das Amt des Schatzmeisters innehaben. Über die genaue Anzahl der stellvertretenden Vorstände entscheidet die Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder des Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte ab 500,- DM bedürfen der Zeichnung zweier Vorstandsmitglieder.

### **§9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist für die Vertretung nach außen verantwortlich. Er ist an die Beschlüsse der MV gebunden.

### **§10 Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird von der MV gewählt und ist dieser rechenschaftspflichtig. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Amtszeit beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitglieds durch die MV ist möglich, wenn die MV mit absoluter Mehrheit ihrer Mitglieder ein anderes Vorstandsmitglied wählt.
- (2) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt oder wer in einem dritten Wahlgang die relative Mehrheit der Stimmen erhält. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit findet ein zweiter Wahlgang statt. Erreicht auch bei diesem Wahlgang keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bleibt auch diese ohne Ergebnis, bleibt der Sitz unbesetzt.
- (3) Scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder während der laufenden Amtszeit aus, wird eine außerordentliche MV zur Nachwahl eingeladen.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

### **§11 Vorstandssitzungen**

- (1) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit sind Anträge abgelehnt.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich.

### **§12 Mitgliederversammlung**

- (1) In der MV hat jedes Mitglied Stimm- und Antragsrecht.
- (2) Die MV ist das höchste beschlussfassende Organ. Sie ist insbesondere zuständig für:
  1. Wahl und Abberufung des Vorstandes.
  2. finanzielle und politische Entlastung des Vorstandes.
  3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung.
  4. Beschlüsse über Mitgliederbeiträge.
  5. Beschlüsse über den Haushalt und die Finanzen.
  6. Wahl von zwei Kassenprüfern.
  7. Entscheidung über das stattfinden einer Nachttanzdemo (insbesondere Ausrichtung, Inhalt und Terminierung)
  8. Die MV soll einen Ausschuss für die Durchführung der Demonstration einsetzen. In diesem Ausschuss sind sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder Antrags-, und Stimmberechtigt.
  9. weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.
- (3) Eine ordentliche MV findet mindestens einmal pro Jahr statt. Die Einladung wird unter Angabe einer Tagesordnung vom Vorstand zwei Wochen vor dem Termin schriftlich versandt. Der Versand per E-Mail ist möglich.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angegebenen Termin schriftlich vom Vorstand fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe von Gründen verlangen.
- (6) Die MV ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Mitglieder anwesend sind.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit sind Anträge abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Die MV gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die MV ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung bedarf einer 2/3-Mehrheit einer eigens zu diesem Zweck einberufenen MV. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an Radio-X-Mix e.V. die es ausschließlich und unmittelbar zu Zwecken im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

### **§14 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form auf der Gründungsversammlung am 19.07.2001 in Frankfurt am Main beschlossen und tritt mit ihrer Annahme in Kraft. Jeder Beschluss über eine Änderung der Satzung ist vor der Anmeldung beim Registergericht vorzulegen.

Frankfurt am Main, Cantina Buen Barrio am 19. Juli 2001

Unterzeichnet von den Gründungsmitgliedern:

Claudia Seib  
Matthias Morgenstern  
Miriam Schulte  
Philipp Jacks  
Frank Landau  
Antonija Maric  
Markus Halbe  
Norbert Göbelsmann  
Klaus Bossert  
Homa Moniri  
Florian Abel  
Karsten Omert  
Maïke Gahn  
Stefan Becker  
Sebastian Veen  
Sandra Beimfohr  
Enrico Cotulelli  
Georgios Kaimakamis  
Harald Geisler